

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Protokoll vom 3. Dezember 2014

zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und Irland

zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

und zur Verhinderung der Steuerverkürzung

auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem und Ziel

Im Verhältnis zu Irland erfolgt die Abgrenzung der einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne bisher auf Grundlage von Artikel 7 in der Fassung 2008 des Musterabkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-Musterabkommen). Die international entwickelten Leitsätze zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf die grenzüberschreitende Aufteilung der Gewinne zwischen einer Betriebsstätte und dem Unternehmen, zu dem sie gehört, wie sie in Artikel 7 des OECD-Musterabkommens und dessen Musterkommentierung in der vom Rat der OECD am 22. Juli 2010 verabschiedeten und veröffentlichten Fassung enthalten sind, sieht das geltende Abkommen vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2011 II S. 1042, 1043) bisher nicht vor. Zugleich wird mit dem Änderungsprotokoll die Gelegenheit genutzt, die Territorialklausel in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland an die gegenwärtige Vertragsstaatendefinition im Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen anzupassen sowie die irischen Steuerarten zu aktualisieren. Darüber hinaus wird dem sich aus einzelnen Formulierungen und Verweisen des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens ergebenden redaktionellen Änderungsbedarf durch entsprechende Korrekturen des Wortlauts nachgekommen.

Fristablauf: 10. 07. 15

B. Lösung

Das Änderungsprotokoll vom 3. Dezember 2014 enthält die dafür erforderlichen Regelungen. Es vollzieht insbesondere hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen die Aktualisierung des OECD-Musterabkommens 2010 nach.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei den öffentlichen Haushalten ist im Saldo mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Gesetz hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan erwirtschaftet werden.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

29. 05. 15

Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 3. Dezember 2014
zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Irland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 29. Mai 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 3. Dezember 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Finanzen.

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Gesetz
zu dem Protokoll vom 3. Dezember 2014
zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Irland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Dublin am 3. Dezember 2014 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2011 II S. 1042, 1043) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel VI Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den von dem Protokoll betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Protokoll nach seinem Artikel VI Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Schwerpunkt des Protokolls vom 3. Dezember 2014 ist die Umsetzung des sogenannten „Authorized OECD Approach – AOA“ für die Aufteilung der Gewinne zwischen einer Betriebsstätte und dem Unternehmen, zu dem sie gehört, entsprechend dem OECD-Musterabkommen 2010. Damit folgt die Bundesrepublik Deutschland den internationalen Bestrebungen, die bisher weitgehend uneinheitliche Praxis der internationalen Betriebsstättenbesteuerung auf der Grundlage eines international anerkannten Standards, dem Fremdvergleichsgrundsatz, zu vereinheitlichen. In Bezug auf Gewinne aus vor dem 1. Januar 2001 abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäften kann der einer in Irland gelegenen Betriebsstätte zuzuordnende Gewinn allerdings weiterhin nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 4 des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens vom 30. März 2011 ermittelt werden. Diese Regelung trägt der irischen Rechtslage zur steuerlichen Behandlung von Altverträgen im Bereich Lebensversicherungen Rechnung.

Für die Verwaltung entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Protokoll
zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und Irland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Protocol
amending the Agreement of 30 March 2011
between the Federal Republic of Germany
and Ireland
for the Avoidance of Double Taxation
and the Prevention of Fiscal Evasion
with respect to Taxes on Income and on Capital

Die Bundesrepublik Deutschland

und
Irland –

The Federal Republic of Germany

and
Ireland

von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen, um eine wirksame und zutreffende Steuererhebung zu gewährleisten, und insbesondere

in der Erwägung, dass eine Anpassung an die am 22. Juli 2010 vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verabschiedete Neufassung des Artikels 7 des Musterabkommens für den Bereich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie eine mit dem dazugehörigen Kommentar in Einklang stehende Auslegung zu fördern sind –

sind übereingekommen, das am 30. März 2011 in Dublin unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wie folgt zu ändern:

Artikel I

Die Bezugnahme auf die als „einkommensabhängige Ergänzungsabgabe („income levy“)" bezeichnete irische Steuer in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii, Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Artikel 33 Buchstabe a Ziffer i wird durch „allgemeine Sozialabgabe („universal social charge“)" ersetzt.

Artikel II

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c wird gestrichen und durch folgenden Buchstaben ersetzt:

„c) bedeutet der Ausdruck „Deutschland“ die Bundesrepublik Deutschland und, wenn im geographischen Sinn verwendet, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie das an das Küstenmeer angrenzende Gebiet des Meeresbodens, seines Untergrunds und der darüber liegenden Wassersäule, in dem die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse zum Zwecke der Erforschung, Ausbeutung, Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen oder zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ausübt;“.

Desiring to further develop their economic relationship and to enhance their cooperation in tax matters to ensure an effective and appropriate collection of tax, and in particular,

Considering the need to encourage alignment with the new version of Article 7 of the Model Tax Convention on Income and on Capital as adopted on 22 July 2010 by the Council of the Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) and interpretation consistent with the Commentary thereon,

Have agreed to amend the Agreement between the Federal Republic of Germany and Ireland for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income and on Capital signed at Dublin on 30 March 2011 as follows:

Article I

The reference to the Irish tax called the “income levy” in sub-paragraph ii), sub-paragraph a), paragraph 3 of Article 2, sub-paragraph i), sub-paragraph a), paragraph 2 of Article 32 and sub-paragraph i), paragraph a) of Article 33 shall be replaced by “universal social charge”.

Article II

Sub-paragraph c), paragraph 1 of Article 3 shall be deleted and replaced by the following sub-paragraph:

“c) the term “Germany” means the Federal Republic of Germany and, when used in a geographical sense, means the territory of the Federal Republic of Germany as well as the area of the sea-bed, its subsoil and the superjacent water column adjacent to the territorial sea, wherein the Federal Republic of Germany exercises sovereign rights and jurisdiction in conformity with international law and its national legislation for the purpose of exploring, exploiting, conserving and managing the living and non-living natural resources or for the production of energy from renewable sources;”

Artikel III

1. Artikel 7 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 7

Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne, die der Betriebsstätte in Übereinstimmung mit Absatz 2 zugerechnet werden können, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Im Sinne dieses Artikels und des Artikels 23 handelt es sich bei den Gewinnen, die in jedem Vertragsstaat einer in Absatz 1 genannten Betriebsstätte zugerechnet werden können, um die Gewinne, die die Betriebsstätte, insbesondere in ihren wirtschaftlichen Beziehungen mit anderen Teilen des Unternehmens, voraussichtlich erzielen würde, wenn sie ein selbständiges und unabhängiges Unternehmen wäre, das die gleichen oder ähnlichen Tätigkeiten unter den gleichen oder ähnlichen Bedingungen ausübt, unter Berücksichtigung der von dem Unternehmen durch die Betriebsstätte und durch die anderen Teile des Unternehmens ausgeübten Funktionen, genutzten Vermögenswerte und übernommenen Risiken.

(3) Wenn in Übereinstimmung mit Absatz 2 ein Vertragsstaat die Gewinne, die der Betriebsstätte eines Unternehmens eines Vertragsstaats zugerechnet werden können, berichtigt und dementsprechend Gewinne des Unternehmens besteuert, die bereits im anderen Staat besteuert wurden, wird der andere Vertragsstaat, soweit zur Beseitigung einer Doppelbesteuerung erforderlich, eine entsprechende Änderung vornehmen, wenn er der Berichtigung des erstgenannten Staats zustimmt; stimmt der andere Vertragsstaat nicht zu, werden sich die Vertragsstaaten bemühen, eine sich daraus ergebende Doppelbesteuerung durch Verständigung zu beseitigen.

(4) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte oder Veräußerungsgewinne, die in anderen Artikeln dieses Abkommens gesondert behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.“

2. Werden Gewinne aus vor dem 1. Januar 2001 abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäften gemäß irischem Recht einer Betriebsstätte eines Unternehmens durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zugerechnet, schließt Artikel 7 ungeachtet seines Absatzes 1 nicht aus, dass Irland die zu steuernden Gewinne nach dieser Aufteilung ermittelt; die Gewinnaufteilung muss jedoch so erfolgen, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen des Artikels 7 vor seiner Änderung durch die vorstehenden Bestimmungen dieses Protokolls übereinstimmt.

Artikel IV

- Artikel 8 Absatz 3 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Im Sinne dieses Artikels umfassen Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen, Luftfahrzeugen und Binnenschiffen auch die Gewinne aus

- a) der gelegentlichen Vercharterung von leeren Seeschiffen, Luftfahrzeugen und Binnenschiffen sowie
- b) der Nutzung oder Vermietung von Containern (einschließlich Trailern und zugehöriger Ausstattung, die dem Transport der Container dienen),

wenn diese Tätigkeiten zum Betrieb von Seeschiffen, Luftfahrzeugen oder Binnenschiffen gehören.“

Article III

1. Article 7 shall be deleted and replaced by the following:

“Article 7

Business profits

(1) Profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits that are attributable to the permanent establishment in accordance with the provisions of paragraph 2 may be taxed in that other State.

(2) For the purposes of this Article and Article 23, the profits that are attributable in each Contracting State to the permanent establishment referred to in paragraph 1 are the profits it might be expected to make, in particular in its dealings with other parts of the enterprise, if it were a separate and independent enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions, taking into account the functions performed, assets used and risks assumed by the enterprise through the permanent establishment and through the other parts of the enterprise.

(3) Where, in accordance with paragraph 2, a Contracting State adjusts the profits that are attributable to a permanent establishment of an enterprise of one of the Contracting States and taxes accordingly profits of the enterprise that have been charged to tax in the other State, the other Contracting State shall, to the extent necessary to eliminate double taxation, make an appropriate adjustment if it agrees with the adjustment made by the first mentioned State; if the other Contracting State does not so agree, the Contracting States shall endeavour to eliminate any double taxation resulting therefrom by mutual agreement.

(4) Where profits include items of income or capital gains which are dealt with separately in other Articles of this Agreement, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.”

2. Notwithstanding paragraph 1 of Article 7, where in accordance with the laws of Ireland, profits in respect of life assurance business written before 1 January 2001 are attributed to a permanent establishment of an enterprise, on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in Article 7 shall preclude Ireland from determining the profits to be taxed by such apportionment; the method of apportionment shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles contained in Article 7 before its amendment by the preceding provisions of this Protocol.

Article IV

- Paragraph 3 of Article 8 shall be deleted and replaced by the following paragraph:

“(3) For the purposes of this Article, profits from the operation of ships, aircraft or boats shall include profits from

- a) the occasional rental of ships, aircraft or boats on a bare-boat basis, and
- b) the use or rental of containers (including trailers and ancillary equipment used for transporting the containers),

if these activities pertain to the operation of ships, aircraft or boats.”

Artikel V

Die Bezugnahme auf „Artikel 26 Absatz 3“ in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa wird durch „Artikel 25 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel VI

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft. Das Abkommen in der durch dieses Protokoll geänderten Fassung ist daraufhin anzuwenden auf Zeiträume, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnen, das dem Jahr folgt, in dem dieses Protokoll in Kraft getreten ist.

Geschehen zu Dublin am 3. Dezember 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article V

The reference to “paragraph 3 of Article 26” in sub-paragraph aa), sub-paragraph e), paragraph 2 of Article 23 shall be replaced by “paragraph 3 of Article 25”.

Article VI

(1) This Protocol shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Protocol shall enter into force on the day of the exchange of the instruments of ratification. The Agreement as amended by this Protocol shall thereupon have effect for periods beginning on or after the first day of January in the calendar year next following the year in which this Protocol enters into force.

Done at Dublin on Dec. 3, 2014 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Matthias Höpfner

Für Irland
For Ireland

Simon Harris

Denkschrift

I. Allgemeines

Das in Dublin am 3. Dezember 2014 unterzeichnete Protokoll ändert das bestehende Abkommen vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2011 II S. 1042, 1043). Schwerpunkt des Änderungsprotokolls bildet Artikel III, der hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen die Aktualisierung des Artikels 7 des OECD-Musterabkommens 2010 umsetzt. Mit Artikel I wird eine Änderung bei den irischen Steuerarten nachvollzogen. Artikel II aktualisiert die Vertragsstaatendefinition der Bundesrepublik Deutschland. Mit den Änderungen in den Artikeln IV und V werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

II. Besonderes

Zu Artikel I

Dieser Artikel vollzieht eine Änderung bei den unter das Abkommen fallenden irischen Steuerarten nach. Die irische einkommensabhängige Ergänzungsabgabe „income levy“ wurde durch die seit dem 1. Januar 2011 geltende „universal social charge“ ersetzt. Bei der „universal social charge“ handelt es sich um eine Steuer nach Artikel 2 Absatz 2 des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens, für die das bestehende Abkommen bereits seit dessen Anwendung gilt (Bundestagsdrucksache 17/6565 vom 12. Juli 2011, S. 7; BMF-Schreiben vom 1. Dezember 2011, BStBl. 2011 I S. 1220). Mit Artikel I des Änderungsprotokolls werden die im bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen noch enthaltenen Bezugnahmen auf „income levy“ durch „universal social charge“ ersetzt.

Zu Artikel II

Mit Artikel II des Änderungsprotokolls wird die sogenannte Territorialklausel in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland entsprechend der aktuell den Verhandlungen im Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen zugrunde liegenden Vertragsstaatendefinition der Bundesrepublik Deutschland neugefasst (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens).

Zu Artikel III

Dieser Artikel regelt die Besteuerung von Unternehmensgewinnen. Artikel III Nummer 1 des Änderungsprotokolls ersetzt Artikel 7 des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens. Mit Artikel III Nummer 2 wird in Bezug auf vor dem 1. Januar 2001 abgeschlossene Lebensversicherungsgeschäfte weiterhin die Gewinnaufteilung nach Artikel 7 Absatz 4 des bestehenden Abkommens ermöglicht.

Nummer 1

Die OECD-Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, den Fremdvergleichsgrundsatz, wie er für rechtlich selbständige, verbundene Unternehmen in Artikel 9 des OECD-Musterabkommens niedergelegt ist, auch auf die Verhältnisse zwischen einem Unternehmen und seiner in einem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte anzuwenden. Der durch das Änderungsprotokoll neugefasste Artikel 7 folgt weitgehend der Fassung des OECD-Musterabkommens 2010 und ermöglicht so die Abgrenzung der einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne entsprechend den Empfehlungen der OECD. In den Absätzen 1 bis 3 wird der neue OECD-Standard („Authorized OECD Approach – AOA“) umgesetzt. Zu diesem Zweck haben sich die Vertragsstaaten für die in dem Kommentar der OECD zu Artikel 7 Absatz 3 des OECD-Musterabkommens 2010 angebotene Form der Gewinnberichtigung bei Betriebsstätten entschieden. Danach erfolgt im anderen Staat eine angemessene Berichtigung des Gewinns entweder einvernehmlich oder im Rahmen eines Verständigungsverfahrens.

Absatz 1 enthält das Betriebsstättenprinzip. Hiernach darf ein Vertragsstaat die Gewinne eines Unternehmens mit Sitz im anderen Vertragsstaat nur insoweit besteuern, als die Gewinne einer in seinem Gebiet gelegenen Betriebsstätte zuzurechnen sind.

Absatz 2 enthält die Zurechnungsvorschrift für Betriebsstättengewinne.

Absatz 3 regelt die Berichtigung der einer Betriebsstätte zugerechneten Gewinne.

Absatz 4 bestimmt das Verhältnis der Betriebsstättenbesteuerung zu den übrigen durch das Abkommen geregelten Einkunftsarten.

Nummer 2

Auf Wunsch Irlands wurde in Artikel III Nummer 2 des Änderungsprotokolls eine Regelung aufgenommen, nach der bei in Irland gelegenen Betriebsstätten die Gewinnermittlung in Bezug auf vor dem 1. Januar 2001 abgeschlossene Lebensversicherungsgeschäfte (Altverträge) weiterhin nach Maßgabe des Artikels 7 Absatz 4 des geltenden Abkommens erfolgen kann. Die Regelung trägt der irischen Rechtslage zur Besteuerung von Lebensversicherungsgeschäften Rechnung, die zwischen vor dem 1. Januar 2001 und ab dem 1. Januar 2001 abgeschlossenen Versicherungen unterscheidet und nach der die auf Altverträge entfallenden Gewinne durch indirekte Gewinnermittlung bestimmt werden, wie es Artikel 7 Absatz 4 des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens den Vertragsstaaten für Zwecke der Gewinnaufteilung bisher ermöglicht.

Zu Artikel IV

Mit diesem Artikel wird Artikel 8 Absatz 3 des bestehenden Abkommens neugefasst, um einen redaktionellen Fehler zu berichtigen. Die bisherige Regelung nimmt zu Beginn und in Buchstabe a nur Bezug auf Seeschiffe und Luftfahrzeuge. Binnenschiffe wurden hier versehentlich nicht erwähnt. Durch Artikel IV des Änderungsprotokolls erfolgt zur Klarstellung eine entsprechende Korrektur. Im Übrigen wird Artikel 8 Absatz 3 sprachlich kürzer gefasst.

Zu Artikel V

Dieser Artikel ändert Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens. Aufgrund eines redaktionellen Versehens verweist die Regelung zum Wechsel von der

Freistellungs- zur Anrechnungsmethode in Fällen eines Qualifikationskonfliktes auf Artikel 26 Absatz 3 (Informationsaustausch) statt auf das in Artikel 25 Absatz 3 des Abkommens geregelte Konsultationsverfahren der Vertragsstaaten. Durch Artikel V des Änderungsprotokolls erfolgt eine entsprechende Berichtigung.

Zu Artikel VI

Dieser Artikel regelt in Absatz 1 die Ratifikation und in Absatz 2 das Inkrafttreten sowie die zeitliche Anwendung des Änderungsprotokolls. Hiernach tritt das Änderungsprotokoll am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist für beide Vertragsstaaten ab dem 1. Januar des Jahres anzuwenden, das auf das Jahr des Inkrafttretens folgt.